

Satzung
der
„Stadtjugendkapelle Herzogenaurach e.V.“

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Stadtjugendkapelle Herzogenaurach e.V.“ und hat seinen Sitz in Herzogenaurach.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Jungmusikern und Musikern. Dies erfolgt insbesondere durch
 - aa) die Erteilung von Gruppenunterricht in regelmäßigen Musikübungsstunden für die aktiven Mitglieder;
 - bb) die Durchführung von regelmäßigen Hauptproben für die aktiven Mitglieder;
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) das Auftreten der Stadtjugendkapelle in der Öffentlichkeit und ihre Teilnahme an Musikveranstaltungen;
 - f) die Bereitstellung von Noten, Musikliteratur, Instrumenten und sonstigen zur Ausrüstung einer Kapelle erforderlichen Materialien für die Mitglieder;
 - g) die kostenlose, leihweise Überlassung von Musikinstrumenten an bedürftige oder sonst förderungswürdige Mitglieder;
 - h) die Bildung von Freizeitgestaltungsgruppen der Mitglieder, die der musikalischen Fortbildung dienen.
 - i) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Nordbayerischen Musikbund e.V. (NBMB).
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die obengenannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenaurach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Jungmusiker und Musiker),
 - b) passive Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) geförderte Mitglieder,
 - e) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Jungmusiker, Musiker sowie die Mitglieder des Präsidiums nach § 11 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.

5. Gefördertes Mitglied des Vereins kann jeder Jugendliche bis zu 18 Jahren sein, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter förderndes Mitglied des Vereins ist. Gefördertes Mitglied ab 18 Jahren kann jede natürliche Person sein, die selbst Mitglied des Vereins ist.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben und auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann insbesondere ernannt werden:
 - a) wer mindestens 35 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat,
 - b) wer bei Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens 35 Jahre dem Verein als passives Mitglied oder Fördermitglied angehört hat,
 - c) sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.
7. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen, sie wird wirksam mit der Bestätigung durch das Präsidium.

Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Jedes Mitglied kann höhere Beiträge zahlen. Jedermann ist es freigestellt, Spenden für Vereinszwecke zu leisten.
3. Geförderte Mitglieder bis zu 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit. Für sie ist von den Erziehungsberechtigten ein Ausbildungsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Präsidium in der Gebührenordnung festgesetzt ist.
4. Geförderte Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen der Beitragspflicht. Ausbildungsbeiträge sind gesondert zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das geförderte Mitglied hat das Recht, die sich aus § 2 ergebenden Einrichtungen/Angebote in Anspruch zu nehmen.
2. Die geförderten Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich verpflichtet, an den Übungsstunden (§ 2 Absatz 3a) sowie an den Auftritten der Kapelle teilzunehmen. Eine gewerbsmäßige Ausübung der musikalischen Tätigkeit ist den geförderten Mitgliedern der Stadtjugendkapelle nicht gestattet.

3. Jedes Mitglied soll die Ziele und Einrichtungen des Vereins fördern. Es ist zur Beachtung der Satzung, der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
4. Erziehungsberechtigte von geförderten Mitgliedern bis zu 18 Jahren, die fördernde Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 4 sind, sind verpflichtet, zur Unterstützung des Vereins einen Arbeitsdienst zu leisten. Der Umfang dieses Arbeitsdienstes ist vom Präsidium in der Gebührenordnung festgesetzt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der nur zum Schluss eines Vereinsjahres schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, erklärt werden kann;
2. durch Tod;
3. durch Ausschluss,
 - a) wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) wenn ein Mitglied mit fälligen Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats schriftlich beim Präsidium Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung bei der nächsten Versammlung endgültig entscheidet.
5. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an den Verein, eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge findet nicht statt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. das Präsidium.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die fördernden Mitglieder.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Festlegung des Vereinsbeitrages;
 - b) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins;
 - c) Wahl des Präsidiums;
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - e) Bestimmung eines Wahlausschusses, dessen Mitglieder für das Präsidium nicht kandidieren dürfen;
 - f) Annahme des Jahresrechnungsabschlusses und Entlastung des Präsidiums;
 - g) Wahl von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal statt. Die Ladung und zugleich Bekanntmachung der Tagesordnung muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen. Anträge für diese Versammlung sind eine Woche vorher beim Präsidium schriftlich einzureichen.
3. Außer der Jahreshauptversammlung können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn das Präsidium dies aus einem wichtigen Grund beschließt. Eine solche muss auch auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidium einberufen werden. Für die Ladung gilt Absatz 2.
4. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden immer gegeben. Die Beschlüsse werden, sofern im Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Zuruf gefasst.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich auszufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

§ 11

Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) den zwei Vizepräsidenten
 - c) dem Schriftführer

- d) dem 1. Schatzmeister
 - e) dem 2. Schatzmeister
 - f) dem Zeugwart
 - g) dem Pressewart.
 - h) dem Jugendwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied, oder durch einen Vizepräsidenten zusammen mit einem anderen Präsidiumsmitglied. Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten jeweils nur dann zu vertreten befugt, wenn der Präsident verhindert ist.
 3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt für jede Präsidiumsfunction getrennt nach den Vorschlägen der Mitgliederversammlung mittels Stimmschein. Die Wahl kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder offen durch Zuruf erfolgen, wenn für die Präsidiumsfunction nur ein Vorschlag eingeht. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 4. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 3 Vereinsjahre. Das Präsidium bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Das Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Grund hierfür ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
 5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf einer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin übernimmt ein anderes Präsidiumsmitglied dessen Funktion.
 6. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die der Vizepräsidenten, den Ausschlag. Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
 7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium oder die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter des Präsidiums entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 12 Ehrenpräsident

Ehrenpräsident ist kraft seines Amtes der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

Aufgaben des Präsidiums sind:

1. Wahrnehmung der laufenden Aufgaben des Vereins; insbesondere die Entscheidung über die Verwendung der laufenden Mittel;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
5. Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
6. Berufung des musikalischen Leiters und der Ausbilder;
7. Ausgaben darf das Präsidium nur zur Erfüllung des Satzungszwecks (§ 2) oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften leisten. Bei Ausgaben, die jeweils den Betrag von 1000,-- Euro für einen bestimmten Zweck übersteigen, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder erforderlich.

§ 14 Vermögen

Das Präsidium hat ein Inventarverzeichnis über das bewegliche Vermögen des Vereins, getrennt nach kurzlebigen und langlebigen Wirtschaftsgütern, zu führen.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins obliegt zwei Rechnungsprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Die Rechnungsprüfer entlasten den Schatzmeister und bereiten damit die Entlastung des Präsidiums vor und sind berechtigt, jederzeit Prüfungen vorzunehmen.

Erfolgt eine Neuwahl des Präsidiums außerhalb des normalen Turnus (§ 11 Absatz 4), muss eine Rechnungsprüfung wie zu einer normalen Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 16 Ausschüsse und Gruppen

Für die Beratung des Präsidiums können der musikalische Leiter und die Ausbilder herangezogen werden. Für die Erledigung besonderer Angelegenheiten können vom Präsidium aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse gebildet werden und Sachverständige herangezogen werden, die zu den Präsidiumssitzungen nach Bedarf beratend zugezogen werden.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Das gilt auch für eine Änderung des Vereinszweckes. § 2 Absatz 8 bleibt unberührt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Präsident und die Vizepräsidenten gemeinsam berechnete Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Für die Verwendung gilt § 2 Absatz 9.

§ 19 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung wird auf das „Merkblatt zur freiwilligen Datenschutzerklärung“, Stand 21.10.2018, welches sowohl für Neu- als auch Bestandsmitglieder gilt, Bezug genommen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.11.2018 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister, frühestens zum 01.01.2019, in Kraft.

Sofern im Zuge der Eintragung der Satzung redaktionelle Änderungen durch das Registergericht bzw. bezüglich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt werden, wird das Präsidium ermächtigt, diese Änderungen in eigener Zuständigkeit durchzuführen.